

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dacharbeiten und Fassadenarbeiten in Belgien

Fassung 1.0 vom 14. September 2026

Colgen Bedachungen GmbH · Aachener Straße 253 · 4701 Kettenis · Belgien

Unternehmensnummer und MwSt. BE 1037.096.185

Kontakt: colgen.bedachungen@gmail.com · Rechnungen: colgen.invoice@gmail.com

Webseite: www.colgen.be

1 Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

1.1 Diese Bedingungen gelten, wenn sie wirksam vereinbart wurden, für Dachdeckungs-, Abdichtungs-, Dämmungs-, Klempner-, Fassaden-, Dachfenster-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie damit zusammenhängende Holzbauarbeiten der Colgen Bedachungen GmbH (nachfolgend „wir“). Art, Umfang und Ort der beauftragten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

1.2 Verbraucher sind natürliche Personen, die überwiegend außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Die ausdrücklich als Geschäftskundenregelung bezeichneten Bestimmungen gelten ausschließlich für Kunden, die im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit bestellen. Ein Firmenname oder eine MwSt.-Nummer allein entscheidet nicht über den Verbraucherstatus.

1.3 Zwingendes Recht geht vor. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen und die konkreten Festlegungen des angenommenen Angebots haben Vorrang vor diesen AGB. Beigefügte Pläne, Leistungsverzeichnisse und freigegebene Nachträge gehören in dem vereinbarten Umfang zum Vertrag. Widersprüche werden vor Ausführung des betroffenen Teils geklärt; wir entscheiden sie nicht einseitig.

1.4 Der Kunde erhält die maßgebliche AGB-Fassung vor Vertragsabschluss vollständig auf Papier oder elektronisch in speicherbarer Form und hat Gelegenheit, sie zur Kenntnis zu nehmen. Ihre Zustimmung wird zusammen mit der Angebotsannahme dokumentiert. Die bloße Veröffentlichung auf unserer Webseite ersetzt dies nicht. Spätere Änderungen auf der Webseite ändern einen bestehenden Vertrag nicht.

1.5 Diese Standardbedingungen sind für einzelne Bau- und Renovierungsgewerke in Belgien ausgearbeitet. Für Verträge im Anwendungsbereich der Loi Breyne vom 9. Juli 1971, schlüsselfertige Häuser, umfassende Bauträgerleistungen und öffentliche Aufträge ist ein projektspezifischer Vertrag erforderlich. Dessen zwingende Zahlungs-, Sicherungs- und Abnahmeregeln dürfen durch diese AGB nicht ersetzt werden. Für Arbeiten in anderen Ländern sind die dort zwingenden Regeln zusätzlich zu berücksichtigen.

2 Angebot und Auftrag

2.1 Soweit im Angebot nichts anderes steht, ist es 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum zur Annahme offen. Der Vertrag kommt durch rechtzeitige, unveränderte Annahme zustande. Änderungen des Kunden bedürfen unserer Zustimmung. Nach Ablauf der Frist ist eine erneute Einigung erforderlich. Eine vereinbarte Anzahlung ist Voraussetzung für den vorgesehenen Arbeitsbeginn, nicht rückwirkend für die Wirksamkeit des bereits geschlossenen Vertrags.

2.2 Angebote, Aufträge und Änderungen sollen zum Nachweis per unterschriebenem Dokument oder eindeutig zuordenbarer E-Mail bestätigt werden. Gesetzlich wirksame mündliche Individualabreden werden dadurch nicht ausgeschlossen. Der Kunde benennt Personen, die ihn wirksam vertreten dürfen; Architekten, Angehörige oder andere Gewerke dürfen nicht allein aufgrund ihrer Anwesenheit kostenpflichtige Änderungen bestellen.

Leistungsumfang und Kalkulation

3 Leistungsgrenzen und Bestand

3.1 Wir schulden die vereinbarten Leistungen einschließlich der dazu nach Vertrag und Fachregeln gehörenden Nebenarbeiten. Nicht ausdrücklich beauftragte eigenständige Leistungen sind insbesondere statische Nachweise, Bauanträge, Architektenleistungen, Schadstoffgutachten, Elektroanschlüsse, Innenverkleidungen von Dachfenstern sowie Maler- und Putzarbeiten. Notwendige Schnittstellen und erkennbare zusätzliche Erfordernisse weisen wir vor Vertragsabschluss aus; erkennbare, zur versprochenen Funktion notwendige Arbeiten werden nicht nachträglich pauschal als Zusatzleistung behandelt.

3.2 Bei Bestandsgebäuden beruht die Kalkulation auf den zugänglichen Bauteilen und den bereitgestellten Informationen. Zerstörende Öffnungen, Laboruntersuchungen und eine vollständige Prüfung nicht zugänglicher Konstruktionen sind nur bei gesondertem Auftrag enthalten. Unsere fachlichen Prüf-, Beratungs- und Warnpflichten bleiben bestehen.

3.3 Werden erst nach Öffnung des Bestands Fäulnis, Korrosion, Feuchtigkeit, unzureichende Tragfähigkeit, ungeeignete Untergründe oder andere zuvor nicht erkennbare Hindernisse sichtbar, dokumentieren wir den Befund und informieren den Kunden. Erforderliche zusätzliche Leistungen, Kosten und Terminfolgen werden nach Ziffer 5 vereinbart. Eine bloße Fehlkalkulation unsererseits begründet keinen Nachtrag.

3.4 Bei Asbest- oder sonstigem Schadstoffverdacht unterbrechen wir die betroffenen Arbeiten und sichern den Bereich. Untersuchung, Spezialdemontage und besondere Entsorgung werden vorab geklärt und gegebenenfalls gesondert beauftragt. Der Kunde muss ihm bekannte Schadstoffe und vorhandene Gutachten mitteilen. Gesetzliche Pflichten des ausführenden Unternehmens werden nicht auf den Kunden abgewälzt.

3.5 Bei Teilreparaturen bezieht sich der geschuldete Erfolg auf den ausdrücklich vereinbarten Reparaturbereich. Eine Notabdichtung oder ausdrücklich vereinbarte provisorische Sicherung ersetzt keine Gesamtsanierung; Zweck, Grenzen und notwendige Folgemaßnahmen werden beschrieben. Wir übernehmen keine pauschale Funktionszusage für unveränderte, nicht beauftragte Gebäudeteile. Fehler unserer Reparatur und verletzte Warnpflichten bleiben unsere Verantwortung.

4 Preise und Abrechnung

4.1 Das Angebot nennt die Abrechnungsart: Pauschalpreis, Einheitspreise nach tatsächlichem Aufmaß oder Aufwand nach vereinbarten Sätzen. Bei Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich der anwendbaren Steuern angegeben; soweit ein Gesamtpreis noch nicht berechnet werden kann, werden Berechnungsweise und absehbare Zusatzkosten vor Auftrag erläutert. Eine Schätzung ist als solche zu kennzeichnen und berechtigt nicht zu unbegrenzten Mehrkosten.

4.2 Bei Einheitspreisen werden die tatsächlich ausgeführten, nachvollziehbar dokumentierten Mengen abgerechnet. Öffnungen, Überdeckungen und Verschnitt werden nach der im Angebot angegebenen Messregel berücksichtigt. Ohne besondere Vereinbarung wird keine für den Kunden überraschende Abrechnungsregel angewandt. Der Kunde kann das Aufmaß einsehen und Einwendungen vorbringen.

4.3 Bei Arbeiten nach Aufwand halten wir Stunden, eingesetzte Materialien und vereinbarte Nebenkosten fest. Anfahrt, Maschinen, Kran, Gerüst, Entsorgung und Beschaffung werden nur zusätzlich berechnet, wenn ihre Abrechnung vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist. Bei absehbarer erheblicher Überschreitung einer Schätzung informieren wir den Kunden vor Fortsetzung des betroffenen Teils.

4.4 Es gibt keine automatische allgemeine Preiserhöhung. Eine Preisgleitung gilt nur aufgrund einer bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbarten, verständlichen und objektiv nachprüfaren Berechnungsformel mit passenden Kostenparametern; Kostensenkungen sind entsprechend zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Möglichkeiten bei außergewöhnlich veränderten Umständen bleiben erhalten.

Änderungen und Baustellenvoraussetzungen

5 Nachträge und geänderte Umstände

5.1 Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden vor Ausführung nach Art, Preis beziehungsweise Preisberechnung und Terminfolge beschrieben und vom Kunden freigegeben. Das gilt auch für Kundenwünsche während der Arbeiten sowie Mehrleistungen infolge nicht erkennbarer Bestandsverhältnisse. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

5.2 Bis zur Einigung dürfen wir nur den von der ungeklärten Änderung betroffenen Teil zurückstellen, soweit dessen Ausführung ohne Klärung technisch, rechtlich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Unabhängig ausführbare Vertragsteile werden fortgesetzt. Bleibt eine notwendige Entscheidung trotz angemessener Frist aus, gelten Ziffern 7 und 13.

5.3 Bei unmittelbar drohender Gefahr für Personen oder erheblicher Sachschädigung dürfen wir notwendige, verhältnismäßige Sicherungsmaßnahmen treffen, wenn eine rechtzeitige Abstimmung nicht möglich ist. Wir versuchen den Kunden zu erreichen, dokumentieren Anlass und Aufwand und informieren ihn unverzüglich. Eine Vergütung richtet sich nach dem bestehenden Auftrag beziehungsweise den gesetzlichen Voraussetzungen; diese Regelung erteilt keine unbegrenzte Zusatzvollmacht.

5.4 Bei außergewöhnlicher, unvorhersehbarer und nicht zurechenbarer Erschwerung bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere Art. 5.74 des belgischen Zivilgesetzbuchs, vorbehalten. Daraus folgt kein freies Recht, Preise zu erhöhen oder Arbeiten allein wegen höherer Kosten einzustellen. Bis zu einer Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung werden die Pflichten grundsätzlich weiter erfüllt.

6 Mitwirkung des Kunden

6.1 Der Kunde stellt rechtzeitig zutreffende Informationen über das Objekt, bestehende Schäden, ihm bekannte Leitungen und Risiken sowie relevante Pläne bereit. Er ermöglicht zum vereinbarten Zeitpunkt den sicheren Zugang zur Baustelle und zu den betroffenen Räumen. Er sorgt im vereinbarten Umfang für freie Arbeits- und Lagerflächen sowie nutzbare Strom- und Wasseranschlüsse; besondere Kosten sind im Angebot zuzuordnen.

6.2 Genehmigungen und Nachbarzustimmungen beschafft die im Angebot benannte Partei. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sorgt der Kunde für seine erforderlichen Bauherrngenehmigungen und privatrechtlichen Zutrittsrechte; wir bleiben für die uns gesetzlich zugewiesenen Betriebspflichten verantwortlich. Straßenbelegung, Gerüst und Kranstandort sowie deren Kosten werden vorab abgestimmt.

6.3 Der Kunde entfernt oder schützt nach unserem rechtzeitigen Hinweis empfindliche Gegenstände in unmittelbar betroffenen Bereichen und hält Personen von abgesperrten Arbeitszonen fern. Wir treffen die fachlich gebotenen Schutzmaßnahmen. Diese Mitwirkungspflicht befreit uns nicht von der Haftung für von uns verursachte Schäden.

6.4 Eigenleistungen und Leistungen anderer Gewerke müssen die vereinbarten Voraussetzungen erfüllen und rechtzeitig fertig sein. Bei erkennbaren Mängeln oder Sicherheitsrisiken melden wir Bedenken und führen den betroffenen Teil bis zur sachgerechten Klärung nicht aus. Vom Kunden gelieferte Materialien werden im fachlich gebotenen Umfang auf Eignung geprüft; für ihre eigenen Produktmängel haften wir nicht, soweit uns kein Prüf-, Beratungs-, Lagerungs- oder Verarbeitungsfehler trifft.

6.5 Vom Kunden schuldhaft verursachter Stillstand, vergebliche Anfahrt oder erneute Einrichtung kann zu Ersatz nachgewiesener, erforderlicher Mehrkosten führen. Wir informieren über das Hindernis und die absehbaren Kosten, setzen soweit möglich eine angemessene Abhilfefrist und mindern den Schaden. Ersparte Aufwendungen werden abgezogen; doppelte Berechnung ist ausgeschlossen.

Termine und fachgerechte Ausführung

7 Termine und Witterung

7.1 Beginn, Ausführungszeitraum und vorgesehene Fertigstellung werden im Angebot oder einer ergänzenden Terminvereinbarung festgelegt. Fehlt eine konkrete Frist, ist innerhalb einer nach Art und Umfang angemessenen Zeit zu leisten. Terminangaben sind keine unbegrenzt verbindlichen Zusagen.

7.2 Bei der Planung berücksichtigen wir saisonübliche Witterung und zumutbare organisatorische Vorsorge. Arbeiten dürfen unterbrochen oder verschoben werden, soweit Regen, Schnee, Eis, Wind, Feuchtigkeit oder Temperatur die konkrete Ausführung trotz angemessener Schutzmaßnahmen unsicher machen oder den Fachregeln beziehungsweise Verarbeitungsvorgaben widersprechen.

7.3 Eine Fristverlängerung umfasst nur die nachweisbar betroffene Zeit zuzüglich technisch notwendiger Trocknung und angemessener Wiederaufnahme. Wir teilen Ursache, betroffene Arbeiten und voraussichtliche Dauer zeitnah mit und nennen, sobald möglich, den angepassten Termin. Allgemeine Verweise auf Wetter, Krankheit, Personalmangel oder Lieferprobleme genügen nicht. Ein von uns zu vertretendes Organisations- oder Beschaffungsversäumnis bleibt unsere Verantwortung.

7.4 Entsprechendes gilt für nachgewiesene Verzögerungen durch vereinbarte Nachträge, fehlende Mitwirkung oder sonstige rechtlich anerkannte Hindernisse. Wir prüfen zumutbare Alternativen und begrenzen die Folgen. Andere Baustellen dürfen nicht beliebig zulasten des Kunden vorgezogen werden.

7.5 Höhere Gewalt richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen und liegt nicht automatisch bei jeder Störung vor. Bei vorübergehender Unmöglichkeit ruhen die betroffenen Pflichten nur im erforderlichen Umfang; bei endgültiger Unmöglichkeit gelten die gesetzlichen Beendigungs- und Rückabwicklungsregeln. Nicht erbrachte Leistungen werden nicht endgültig vergütet. Ansprüche wegen von uns zu vertretender Verzögerung bleiben bestehen; für Verbraucher gilt ergänzend Ziffer 11.

8 Materialien und Ausführungsdetails

8.1 Wir führen fachgerecht nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, vereinbarten technischen Anforderungen und einschlägigen Verarbeitungsvorgaben aus. Alternativprodukte mit Auswirkungen auf Aussehen, Funktion, Lebensdauer oder Preis setzen eine vorherige Einigung voraus. Unverfügbarkeit erlaubt keine beliebige einseitige Änderung.

8.2 Naturstein, Schiefer, Holz und Metall können materialtypische Unterschiede, Maserungen, Patina und Alterung aufweisen. Solche Eigenschaften sind nur im vereinbarten beziehungsweise objektiv zu erwartenden Umfang vertragsgemäß. Vereinbarte Muster, Farben und Qualitätsmerkmale bleiben maßgeblich; Mängel werden nicht allein durch den Hinweis auf Naturmaterial ausgeschlossen.

8.3 Perspektivbilder, digitale Visualisierungen und Simulationen dienen der Veranschaulichung, soweit sie ausdrücklich so gekennzeichnet sind. Verbindliche Maße, Fugenraster, Plattenformate, Anschlüsse und Farben ergeben sich aus den freigegebenen Ausführungsunterlagen und Mustern. Konkret zugesicherte Eigenschaften und berechnete Erwartungen aus unseren Angaben bleiben verbindlich.

8.4 Wir dürfen geeignete Mitarbeiter und Subunternehmer einsetzen und bleiben für die vertragsgemäße Ausführung verantwortlich. Vom Kunden direkt beauftragte Dritte sind keine von uns eingesetzten Subunternehmer. Deren Koordination übernehmen wir nur im vereinbarten Umfang.

8.5 Ein geöffnetes Dach sichern wir entsprechend Bauzustand und vorhersehbarer Witterung fachgerecht. Vertraglich ausgeschlossene Innenausbauleistungen schließen Schadenersatz für von uns verursachte Innenraumschäden nicht aus. Baustellenabfälle aus unseren vereinbarten Leistungen werden im vereinbarten Umfang ordnungsgemäß entsorgt; Gefahrstoffe fallen unter Ziffer 3.4.

Vergütung und Zahlungsverzug

9 Zahlungsplan und Rechnungen

9.1 Vorrangig gilt der Zahlungsplan des Angebots. Für reguläre Verkaufträge außerhalb der Loi Breyne gilt andernfalls: ein Drittel der vereinbarten Bruttoauftragssumme als Anzahlung nach Vertragsschluss; ein weiteres Drittel, sobald der dokumentierte Wert der ausgeführten Arbeiten und für den Kunden auf der Baustelle bereitgestellten Vertragsmaterialien zusammen mindestens zwei Drittel der Auftragssumme erreicht; der Rest nach Fertigstellung, vereinbarter Abnahme und nachvollziehbarer Schlussrechnung. Anzahlungen werden vollständig angerechnet.

9.2 Reparatur- und Wartungsaufträge ohne vereinbarten Abschlagsplan werden nach Ausführung abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang zahlbar, sofern Angebot oder zwingendes Recht nichts anderes bestimmen. Eine Rechnung kann nicht nachträglich einseitig eine kürzere Vertragsfrist festlegen.

9.3 Der Kunde teilt Beanstandungen möglichst zeitnah und begründet mit. Schweigen auf eine Rechnung ist bei Verbrauchern keine Anerkennung und kein Verzicht auf Mängelrechte. Das unstreitig fällige Entgelt bleibt zahlbar. Berechtigte, verhältnismäßige Zurückbehaltung und gesetzliche Aufrechnung werden nicht ausgeschlossen.

9.4 Finanzierung, Versicherungsleistungen und Förderungen beschafft der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ausstehende Zahlungen Dritter verschieben vereinbarte Fälligkeiten nicht automatisch. Wir sichern Förderfähigkeit oder Erstattung nur bei ausdrücklicher Zusage zu; eigene verbindliche Beratungs- und Dokumentationspflichten bleiben bestehen. Steuerliche Kundendaten sind zutreffend anzugeben und Änderungen mitzuteilen. Gesetzliche Steuerregeln und unsere eigene Verantwortung bleiben maßgeblich.

10 Zahlungsverzug von Verbrauchern

10.1 Bei nicht fristgerechter Zahlung senden wir zunächst eine kostenlose Zahlungserinnerung mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Danach bleiben mindestens 14 Kalendertage zur Zahlung ohne die nachfolgend vereinbarten Verzugsfolgen. Bei elektronischer Erinnerung beginnt diese Frist am Folgetag der Versendung, bei postalischer Erinnerung am dritten Werktag nach Versendung. Längere zwingende Fristen gehen vor.

10.2 Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können auf den noch geschuldeten Betrag Verzugszinsen zum jeweils anwendbaren Referenzzinssatz zuzüglich acht Prozentpunkten nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 berechnet werden, höchstens im Rahmen von Buch XIX des Wirtschaftsgesetzbuchs. Wir vereinbaren keinen rückwirkenden Zinsbeginn vor Ablauf der Wartefrist.

10.3 Zusätzlich wird folgende einmalige pauschale Entschädigung vereinbart: bei Restschuld bis 150 EUR: 20 EUR; bei Restschuld von 150,01 bis 500 EUR: 30 EUR zuzüglich 10 Prozent des Anteils über 150,01 EUR; bei Restschuld über 500 EUR: 65 EUR zuzüglich 5 Prozent des Anteils über 500 EUR, insgesamt höchstens 2.000 EUR. Sie darf den gesetzlich zulässigen, verhältnismäßigen Rahmen nicht überschreiten. Eine künstliche Aufteilung derselben Schuld zur Vervielfachung der Pauschale ist ausgeschlossen.

10.4 Weitere Mahn-, Verwaltungs- oder außergerichtliche Beitreibungsgebühren für denselben Zahlungsverzug werden nicht zusätzlich verlangt. Zwingende Beitreibungsvorschriften bleiben anwendbar; gerichtliche Kosten richten sich ausschließlich nach Gesetz und gerichtlicher Entscheidung. Die gegenseitige Regelung in Ziffer 11 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Gegenseitige Rechte bei Leistungsstörungen

11 Ausgleich bei unserem Verzug gegenüber Verbrauchern

11.1 Geraten wir aus einem von uns zu vertretenden Grund mit den geschuldeten Arbeiten in Verzug und verstreicht eine vom Verbraucher gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos, erhält er für die weitere Verzögerung eine Entschädigung. Die Nachfrist beträgt im Regelfall 14 Kalendertage; gesetzliche Fälle, in denen sie entbehrlich ist oder kürzer sein darf, bleiben unberührt.

11.2 Die Entschädigung besteht aus einem zeitbezogenen Betrag nach dem in Ziffer 10.2 bestimmten Jahreszinssatz, berechnet pro Kalendertag auf den Bruttowert der verspäteten Leistung mit 1/365 des Jahresbetrags, sowie einer einmaligen Pauschale nach der Staffel in Ziffer 10.3 auf Grundlage dieses Werts. Macht der Verzug eines Teils die gesamte vereinbarte Leistung unbrauchbar, ist deren gesamter Bruttowert maßgeblich.

11.3 Damit werden die verzugsbezogenen Pauschalen gegenseitig ausgestaltet. Der Verbraucher kann einen höheren nachgewiesenen Schaden sowie sonstige gesetzliche Rechte geltend machen; geleistete Entschädigungen werden angerechnet. Keine Entschädigung fällt für eine nach Ziffer 7 sachlich gerechtfertigte, nicht von uns zu vertretende Verlängerung an. Bei von uns geschuldeten fälligen Geldrückzahlungen gelten nach ordnungsgemäßer Mahnung und entsprechender Nachfrist die Zins- und Pauschalregelungen spiegelbildlich; zwingende günstigere Verbraucherrechte bleiben bestehen.

12 Geschäftskunden und Sicherung

12.1 Nur gegenüber Geschäftskunden gelten bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem Gesetz vom 2. August 2002 über Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sowie die gesetzliche Pauschale von 40 EUR, sobald deren Voraussetzungen erfüllt sind. Weitergehende angemessene, nachgewiesene Beitreibungskosten sind nur im gesetzlich zulässigen Umfang und unter Anrechnung der Pauschale ersatzfähig. Die Verbraucherregelungen der Ziffern 10 und 11 gelten hierfür nicht.

12.2 Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben noch nicht eingebaute, identifizierbare Materialien aus unserer Lieferung unser Eigentum. Wir machen einen Eigentumsvorbehalt nur im gesetzlich zulässigen Umfang geltend. Das begründet weder ein eigenmächtiges Betretungsrecht noch ein Recht, ein eingebautes Dach abzudecken. Rückholung setzt die rechtlichen Voraussetzungen einschließlich erforderlicher Mahnung und Zustimmung oder vollstreckbarer Grundlage voraus. Zahlungen und Materialwert sind abzurechnen.

12.3 Das Risiko eines zufälligen Verlusts unserer Werkleistung geht grundsätzlich mit der Abnahme über; bei separat verkauften Waren an Verbraucher mit tatsächlicher Übergabe. Zwingende Sonderregeln bleiben bestehen. Die bloße Lagerung unserer Materialien beim Kunden überträgt nicht pauschal sämtliche Risiken auf ihn.

13 Unterbrechung und Vertragsbeendigung

13.1 Bei erheblichem fälligem Zahlungsrückstand oder wesentlicher fehlender Mitwirkung können wir nach nachvollziehbarer Mahnung, angemessener erfolgloser Abhilfefrist und vorheriger Ankündigung die betroffenen Leistungen verhältnismäßig aussetzen. Bei Verbrauchern wird die Wartefrist aus Ziffer 10 nicht umgangen. Das gilt nicht, soweit der Kunde berechtigt Zahlungen zurückhält. Baustellensicherung bleibt erforderlich.

13.2 Der Kunde hat bei erheblicher mangelhafter Leistung oder von uns zu vertretendem wesentlichem Leistungsverzug entsprechende gesetzliche Rechte zur verhältnismäßigen Aussetzung seiner Gegenleistung und nach erforderlicher Abhilfefrist zur Vertragsauflösung. Eine Vertragsauflösung durch eine Partei setzt einen hinreichend schweren Vertragsverstoß und die gesetzlichen Voraussetzungen voraus; geringfügige Störungen reichen nicht.

13.3 Im Beendigungsfall werden erbrachte, verwertbare Leistungen, berechnigte Ansprüche und erhaltene Zahlungen nachvollziehbar abgerechnet. Ersparte Kosten, anderweitige Verwertung und Schadenminderung werden berücksichtigt; Überzahlungen werden erstattet. Für denselben Schaden wird nicht mehrfach Ersatz verlangt.

Abnahme und Verantwortung

14 Kündigung durch den Kunden

14.1 Gesetzliche freie Kündigungsrechte des Bestellers bleiben bestehen, insbesondere nach Art. 1794 des alten belgischen Zivilgesetzbuchs, soweit anwendbar. Bei einer solchen Kündigung können die tatsächlich ausgeführten Leistungen, nicht vermeidbaren auftragsbezogenen Kosten und der nachweisbar entgehende Gewinn nach den gesetzlichen Voraussetzungen abgerechnet werden. Ersparte Aufwendungen, Rückgaben und anderweitige Verwertung werden abgezogen. Es gilt keine pauschale Entschädigung von 30 Prozent.

14.2 Speziell beschaffte oder angefertigte Materialien werden nur insoweit berücksichtigt, wie die Kosten tatsächlich entstanden und nicht vermeidbar oder anderweitig verwertbar sind; eine Doppelberechnung neben dem Gewinn ist ausgeschlossen. Eine Kündigung wegen unseres erheblichen Vertragsverstoßes oder ein wirksamer gesetzlicher Widerruf lösen diese freie Kündigungsabrechnung nicht aus. Für den Widerruf gilt Ziffer 17.

15 Abnahme und Beanstandungen

15.1 Nach Fertigstellung laden wir zur gemeinsamen Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig 14 Kalendertage, ein. Umfang, Zustand, bekannte Mängel und vereinbarte Nacharbeiten werden in einem Protokoll festgehalten. Bei wesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme verweigern. Unwesentliche Restarbeiten werden mit Erledigungsfrist protokolliert; angemessene Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen.

15.2 Soweit kein besonderes zweistufiges Verfahren vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine einheitliche Abnahme. Gesetzliche Wirkungen der bewussten Billigung der Leistung bleiben bestehen. Allein Nutzung des Gebäudes, Zahlung, Schweigen oder Nichterscheinen begründen gegenüber Verbrauchern keine automatische vorbehaltlose Abnahme.

15.3 Der Kunde soll erkennbare Schäden und Mängel möglichst bald nach Feststellung melden und eine Untersuchung ermöglichen. Für Verbraucher gilt keine kurze pauschale Ausschlussfrist. Gesetzliche Anzeige- und Verjährungsregeln bleiben unberührt; bei anwendbarer gesetzlicher Konformitätsgarantie für Verbrauchsgüter gilt insbesondere die gesetzliche Meldung innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung.

15.4 Wir erhalten eine angemessene Möglichkeit, einen berechtigten Mangel zu prüfen und zu beheben. Bei Gefahr, unzumutbarem Zuwarten, verweigerter oder fehlgeschlagener Abhilfe bleiben notwendige Sicherungsmaßnahmen, gesetzliche Ersatzvornahme und andere Rechtsbehelfe zulässig. Der Kunde soll soweit zumutbar Beweise sichern. Eine Untersuchung wird bei unbegründeter Beanstandung nicht automatisch kostenpflichtig; Kosten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage oder einer vorherigen konkreten Vereinbarung.

16 Mängelrechte und Haftung

16.1 Wir haften für unsere vertraglichen Leistungen nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln. Die zwingende zehnjährige Bauhaftung nach Art. 1792 und 2270 des alten Zivilgesetzbuchs bleibt unberührt, soweit deren Voraussetzungen vorliegen. Sie ist weder auf vollständige Dachsanierungen beschränkt noch eine pauschale Zehnjahresgarantie für jeden Fehler oder jedes Material.

16.2 Gesetzliche Konformitätsrechte bei Verbrauchsgütern gelten, soweit der jeweilige Vertrag darunter fällt. Herstellergarantien ergänzen gegebenenfalls die Rechte gegen uns und ersetzen sie nicht. Weitergehende freiwillige Garantien gelten nur nach einer ausdrücklichen Garantieerklärung mit bestimmtem Umfang und Dauer.

16.3 Diese AGB verkürzen keine gesetzlichen Fristen für versteckte Mängel und schließen keine Haftung für Vorsatz, Arglist, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden, zwingende Bauhaftung oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus. Unsere Verantwortung für eingesetzte Hilfspersonen bleibt nach den gesetzlichen Regeln bestehen.

Pflege und weitere Vertragsregeln

16 Mängelrechte und Haftung Fortsetzung

16.4 Für Schäden aus unveränderten Bestandsmängeln, unsachgemäßer Nutzung, fehlender erforderlicher Wartung, Eingriffen Dritter oder außergewöhnlichen äußeren Einwirkungen haften wir nicht, soweit diese Ursachen außerhalb unserer Verantwortung liegen. Wir berufen uns darauf nur im nachgewiesenen ursächlichen Umfang. Die bloße Tätigkeit eines Dritten oder das Fehlen eines Wartungsvertrags lässt Ansprüche nicht insgesamt entfallen.

16.5 Der Kunde beachtet mitgeteilte Pflege- und Wartungshinweise, hält insbesondere zugängliche Entwässerungen frei und meldet Undichtigkeiten zeitnah. Er muss keine gefährlichen Dacharbeiten selbst ausführen. Regelmäßige Wartung oder Überwachung schulden wir nur aufgrund eines entsprechenden Auftrags. Die Ausführung einer Wartung beinhaltet keine unbegrenzte Garantie gegen künftige Sturm- oder Wasserschäden.

16.6 Vertragliche Einwendungen stehen unseren Mitarbeitern, Geschäftsführern und Subunternehmern bei Ansprüchen aus ihrer Mitwirkung nur in dem Umfang zu, den Art. 6.3 des belgischen Zivilgesetzbuchs zulässt. Ansprüche wegen Verletzung der körperlichen oder psychischen Integrität sowie absichtlich verursachter Schäden werden dadurch nicht eingeschränkt. Diese Klausel begründet keine allgemeine Immunität und beseitigt keine Ansprüche gegen die GmbH.

17 Widerruf von Verbraucherverträgen

17.1 Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossenen Verbraucherverträgen besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift. Der Kunde erhält vor Vertragsabschluss die auf seinen Vertrag zugeschnittene Belehrung und das Musterformular. Anlage A und B sind für Dienstleistungsverträge vorgesehen; für als Warenkauf einzuordnende Lieferungen einschließlich Montage ist eine angepasste Belehrung mit zutreffendem Fristbeginn erforderlich.

17.2 Ein Beginn innerhalb der Widerrufsfrist erfolgt nur nach dem erforderlichen ausdrücklichen Verlangen des Verbrauchers. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen wird dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger dokumentiert. Die Kenntnisnahme des Rechtsverlusts bei vollständiger Ausführung wird gesondert dokumentiert. Ein vorzeitiger Beginn allein beseitigt das Widerrufsrecht nicht.

17.3 Die Ausnahme für ausdrücklich angeforderte dringende Reparatur- oder Wartungsbesuche gilt nur im gesetzlich erfassten Umfang. Zusätzliche, nicht dringend verlangte Leistungen und andere als die notwendigen Ersatzteile werden nicht pauschal von einem Widerrufsrecht ausgenommen. Maßanfertigung einzelner Materialien beseitigt nicht automatisch das Widerrufsrecht am gesamten Werkauftrag.

Unterlagen und rechtlicher Rahmen

18 Unterlagen und Kommunikation

18.1 Geschützte eigene Planungen, Zeichnungen und Berechnungen dürfen ohne Einwilligung nicht für die Ausführung durch Dritte verwertet werden, soweit daran entsprechende Rechte bestehen. Der Kunde darf Unterlagen zur Prüfung des Angebots, Finanzierung, Beratung, Genehmigung und Durchsetzung eigener Rechte verwenden und hierzu weitergeben. Ein allgemeines Verbot, Vergleichsangebote einzuholen, besteht nicht.

18.2 Sachbezogene Fotos zur Dokumentation von Bestand, Fortschritt und Mängeln werden nur im erforderlichen Umfang und unter Beachtung des Datenschutzes erstellt. Veröffentlichung als Referenz oder Werbung setzt eine gesonderte zulässige Grundlage, bei personenbezogenen Aufnahmen insbesondere die erforderliche Einwilligung, voraus. Diese AGB enthalten keine pauschale Werbeeinwilligung.

18.3 Änderungen von Kontakt- und Rechnungsdaten sollen zeitnah mitgeteilt werden. E-Mail und elektronische Bestätigung können der Kommunikation und Beweissicherung dienen. Zwingende Formvorschriften und der Anspruch auf gesetzlich erforderliche Informationen auf einem dauerhaften Datenträger bleiben bestehen. Eine gewöhnliche Anfrage über die Webseite ist noch kein kostenpflichtiger Auftrag.

19 Recht und Streitbeilegung

19.1 Es gilt belgisches Recht. Bei Verbrauchern bleiben die nicht abdingbaren Schutzvorschriften des nach dem internationalen Privatrecht maßgeblichen Landes erhalten. Für ausländische Baustellen werden zwingende örtliche Anforderungen zusätzlich beachtet. Diese Rechtswahl macht eine gesonderte Prüfung grenzüberschreitender Verträge nicht entbehrlich.

19.2 Beschwerden können an unsere Kontaktadresse gerichtet werden. Wir prüfen sie und bemühen uns um eine einvernehmliche Lösung. Gesetzliche Informations- und Mitwirkungspflichten bei zuständiger Verbraucherschlichtung bleiben bestehen. Die gesetzlich zuständigen Gerichte bleiben zuständig; es wird kein ausschließlicher Gerichtsstand zulasten von Verbrauchern vereinbart.

19.3 Ist eine Klausel unwirksam, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Regeln, soweit der Vertrag im Übrigen bestehen kann. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch auf das gerade noch zulässige Höchstmaß reduziert.

Anlage A Widerrufsbelehrung

Für Verbraucher bei Dienstleistungsverträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen, soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht. Bestandteil der Vertragsunterlagen nur in der für den jeweiligen Auftrag zutreffenden Fassung.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Colgen Bedachungen GmbH, Aachener Straße 253, 4701 Kettenis, Belgien, E-Mail: colgen.bedachungen@gmail.com, mittels einer eindeutigen Erklärung, beispielsweise eines mit der Post versandten Briefs oder einer E-Mail, über Ihren Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden; dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten, mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem Ihre Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Dies gilt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Wertersatz, insbesondere die erforderliche vorherige Information und Ihr ausdrückliches Verlangen, erfüllt sind.

Vollständige Leistung und dringende Reparaturen

Bei einem entgeltlichen Dienstleistungsvertrag erlischt das Widerrufsrecht erst bei vollständiger Erbringung, wenn Sie dem Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist zuvor ausdrücklich zugestimmt und bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verlieren.

Für einen von Ihnen ausdrücklich angeforderten Besuch zur Durchführung dringender Reparatur- oder Wartungsarbeiten kann die gesetzliche Ausnahme gelten. Diese umfasst keine zusätzlichen, nicht ausdrücklich dringend angeforderten Leistungen oder andere Waren als die zur Reparatur oder Wartung unbedingt notwendigen Ersatzteile.

Anlage B Muster für den Widerruf

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie dieses Formular aus und senden Sie es zurück. Eine andere eindeutige Widerrufserklärung ist ebenfalls möglich.

An

Colgen Bedachungen GmbH

Aachener Straße 253

4701 Kettenis

Belgien

E-Mail: colgen.bedachungen@gmail.com

Hiermit widerrufe ich / widerrufen wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung beziehungsweise den Kauf der folgenden Waren:

Leistung oder Waren

Angebotsnummer oder Auftragsnummer

Bestellt am / erhalten am

Name des Verbrauchers oder der Verbraucher

Anschrift des Verbrauchers oder der Verbraucher

Datum: _____

Unterschrift des Verbrauchers oder der Verbraucher

(nur bei Mitteilung auf Papier):

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage C Vorzeitiger Beginn und Zustellung

Freiwillige gesonderte Erklärungen für einen konkreten Dienstleistungsauftrag. Nicht vorausfüllen oder automatisch ankreuzen. Die Annahme des Angebots allein ersetzt diese Erklärungen nicht.

Kunde: _____

Angebotsnummer: _____ Datum: _____

Baustelle: _____

Vorzeitiger Beginn

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass Colgen Bedachungen GmbH vor Ablauf der vierzehntägigen Widerrufsfrist mit den beauftragten Dienstleistungen beginnt, frühestens am: _____.

☐ Ich habe die Widerrufsbelehrung erhalten. Mir ist bekannt, dass ich bei einem Widerruf nach dem ausdrücklich verlangten Beginn unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen angemessenen Betrag für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zahlen muss.

☐ Ich stimme dem Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zu und bestätige, dass ich mein Widerrufsrecht erst bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung durch das Unternehmen verliere.

Ort und Datum: _____

Unterschrift oder gesonderte elektronische Bestätigung: _____

Elektronische Unterlagen bei Abschluss außerhalb der Geschäftsräume

☐ Ich bin damit einverstanden, die gesetzlich erforderlichen vorvertraglichen Informationen, die AGB, die Widerrufsunterlagen und meine Vertragskopie beziehungsweise Vertragsbestätigung als speicherbare PDF per E-Mail statt auf Papier zu erhalten.

E-Mail-Adresse: _____

Datum und Unterschrift oder gesonderte elektronische Bestätigung: _____

Dokumentation eines ausdrücklich angeforderten dringenden Besuchs

Nur bei einem tatsächlich dringend angeforderten Reparatur- oder Wartungsbesuch ausfüllen. Kein allgemeiner Widerrufsverzicht.

Angefordert durch: _____ am: _____

Konkrete Gefahr oder Schaden: _____

Ausdrücklich verlangte dringende Leistungen: _____

Preis oder vereinbarte Berechnungsgrundlage: _____

Der Kunde wurde vor Auftrag über den Umfang der gesetzlichen Ausnahme informiert. Zusätzliche nicht dringend angeforderte Leistungen werden getrennt behandelt.

Datum und Bestätigung des Kunden: _____